



Motion keine Doppelbürgerschaft mehr – Stellungnahme der Auslandschweizer-Organisation

Position der Auslandschweizer-Organisation

Die Auslandschweizer-Organisation (ASO) ist eine privatrechtliche Stiftung, die die Interessen der rund 746'000 ausserhalb unserer nationalen Grenzen lebenden Schweizerinnen und Schweizer vertritt.

Diese Motion betrifft Personen, die die schweizerische Staatsbürgerschaft erwerben möchten. Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer haben ihren Beitrag zur Debatte über die doppelte Staatsbürgerschaft zu leisten.

Die doppelte Staatsbürgerschaft betrifft gemäss letzter Statistik des EDA 73.3 % der Auslandschweizer. Die Schweiz ist nicht nur Einwanderungs- sondern auch ein Auswanderungsland; parallele Staatsangehörigkeiten sind ein zwingendes Ergebnis der schweizerischen Auswanderungsgeschichte. Motive für Erwerb eines anderen Bürgerrechts sind vielfältig: Möglichkeit zur Berufsausübung/Zulassung zu bestimmten Berufen/Positionen; Heirat und Wunsch nach Einheit des Bürgerrechts innerhalb der Familie; Geburt im Land mit ius soli.

Das Doppelbürgerrecht ist in der Schweiz seit dem 1. Januar 1992 ohne Einschränkungen erlaubt. Doppelbürgerrecht ist nicht Ausdruck von mangelndem Patriotismus, sondern eine Konsequenz der internationalen Mobilität. Es gehört auch zur Zeitgeist. Die Auslandschweizer sind der Beweis dafür, dass der Besitz mehrerer Staatsangehörigkeiten der Verbundenheit mit und der Zugehörigkeit zu den jeweiligen Ländern, dessen Staatsangehörige sie sind, bzw. ihrer Integration in diesen Ländern keinen Abbruch tut. Die Änderung, auf die die Kantonsinitiative abzielt, könnte auch die Auslandschweizer betreffen.

Dies gilt für die Einbürgerung des Ehepartners einer Auslandschweizerin/eines Auslandschweizers, der seine vorherige Staatsangehörigkeit aufgeben müsste, um dieselbe Staatsangehörigkeit wie sein Gatte bzw. seine Gattin annehmen zu können. Es gilt wahrscheinlich ebenfalls für die Fälle von Wiedereinbürgerung, d. h. wenn ein Schweizer sein Schweizer Bürgerrecht verloren hat bzw. darauf verzichten musste und dieses wiedererlangen möchte. So verliert ein im Ausland geborenes Schweizer Kind beispielsweise das Bürgerrecht, wenn seine Geburt nicht bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres bei einer Schweizer Behörde gemeldet wurde und diese Person noch über eine weitere Staatsangehörigkeit verfügt. Betroffen sind auch Schweizerinnen, die ihr Schweizer Bürgerrecht durch Heirat verloren haben, sowie Kinder von Schweizer Müttern oder Vätern, die aufgrund der früheren Rechtslage das Schweizer Bürgerrecht nicht erwerben konnten bzw. verloren haben. Diese Fälle betreffen insbesondere die Auslandschweizer.

In allen vorstehend genannten Fällen ist der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts jedoch wichtig. Der Wunsch, das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben, rührt hier von einem echten

Zugehörigkeitsgefühl und dem Wunsch, Schweizer zu werden, weil sämtliche Vorfahren ebenfalls Schweizer waren, her. Die Forderung des Verzichts auf eine frühere Staatsangehörigkeit könnte diese berechtigten Vorhaben gefährden.

Für die ASO ist die Frage der Zulassung der doppelten Staatsbürgerschaft eine Grundsatzfrage. Es ist nicht konsequent, mehrere Kategorien von Bürgern abhängig davon, wie das Schweizer Bürgerrecht erworben wurde (durch Einbürgerung, Wiedereinbürgerung, Abstammung), zu schaffen und einigen Bürgern den Erwerb der doppelten Staatsbürgerschaft zu ermöglichen, anderen hingegen nicht.

Aus dem Bericht des Bundesamtes für Migration über hängige Fragen des Bürgerrechts aus dem Jahr 2005 geht hervor, dass die doppelte Staatsbürgerschaft keine besonderen Schwierigkeiten verursacht und dass im Gegenteil deren Abschaffung für Probleme sorgen kann. Wir erlauben uns, einige Stellen daraus zu zitieren:

„Die Erfahrungen mit den Auslandschweizer Doppelbürgerinnen und -bürgern, den in der Schweiz eingebürgerten Personen sowie den Kindern aus national gemischten Ehen zeigen, dass das Doppelbürgerrecht zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten geführt hat. Die Arbeitsgruppe, der auch Repräsentanten der Kantone Zürich, Aargau, Luzern und Waadt angehörten, kam daher einstimmig zum Schluss, dass sich keine Änderung der heute in diesem Bereich geltenden Gesetzgebung aufdrängt.“

„Der Bericht weist zudem darauf hin, dass Ein grosser Teil der Bewerberinnen und Bewerber hat aufgrund der Gesetzgebung ihres Herkunftsstaates gar nicht die Möglichkeit, auf die bisherige Staatsangehörigkeit zu verzichten (z.B. Bewerber aus dem Kosovo; Männer zwischen 16 und 60 Jahren aus Serbien und Montenegro; Ausländer der zweiten Generation aus der Türkei, die den Militärdienst nicht geleistet haben; Bewerber aus gewissen arabischen Staaten). Die konsequente Umsetzung des Doppelbürgerrechtsverbots würde dazu führen, dass Personen aus den betroffenen Staaten gar nicht mehr eingebürgert werden könnten, und zwar auch dann nicht, wenn sie in der Schweiz geboren wurden, bestens integriert sind und während Jahrzehnten hier gelebt haben.“

„Das Doppelbürgerrecht hat bisher zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten geführt, obwohl es im Einzelfall mit Nachteilen verbunden sein kann. In der Praxis zeigt es sich zudem, dass eine effiziente Bekämpfung des Doppelbürgerrechts gar nicht möglich ist, einerseits deshalb, weil Angehörige diverser Staaten gar nicht auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichten können, andererseits auch deshalb, weil die Bekämpfung des Doppelbürgerrechts zu einem grossen bürokratischen Aufwand führt und zudem relativ leicht umgangen werden kann. Es wird deshalb empfohlen, keine Änderung des geltenden Rechts vorzunehmen.“

Am 9. März 2007 hat der Bundesrat von diesem Bericht Kenntnis genommen und empfohlen, die mehrfache Staatsangehörigkeit weiterhin uneingeschränkt zu gestatten. Die Situation hat sich unserer Ansicht nach seitdem nicht verändert. Des Weiteren sieht Artikel 48 des aktuellen Bürgerrechtsgesetzes sowie Artikel 42 des neuen Bürgerrechtsgesetzes, das demnächst in Kraft treten wird, Folgendes vor: «Das Bundesamt kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons einem Doppelbürger das Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist.»

Im neuen Bürgerrechtsgesetz wurden darüber hinaus strengere Voraussetzungen für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts eingeführt, insbesondere im Hinblick auf die zu erfüllenden Integrationskriterien. Eine jedwede Infragestellung des Grundsatzes der doppelten Staatsbürgerschaft erscheint uns deshalb umso überholter.

Die ASO ist der Ansicht, dass die Mehrstaatigkeit eine Bereicherung und eine Chance darstellt. Die Schweiz kann dadurch auf ein Netz aus Bürgerinnen und Bürgern zählen, die Brückenbauer-, Türöffner- und Vermittlersfunktionen mit ihrem anderen Herkunftsland erfüllen können. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass die grosse Mehrheit der Honorarkonsule der Schweiz im Ausland über eine doppelte Staatsangehörigkeit verfügt, die sie nicht daran hindert, sondern im Gegenteil dazu beiträgt, dass sie ihre Aufgabe, die Schweizer Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen und Beziehungen zum Gastgeberland aufzubauen, engagiert und erfolgreich erfüllen.

Deswegen bitten wir den Regierungsrat des Kantons Zug die Motion abzulehnen.